

Benutzerordnung

Schadstoffannahmestelle auf dem Recyclinghof Aachen-Eilendorf

Die AWA Service GmbH erlässt zur Sicherstellung des Betriebsablaufs der Schadstoffannahmestelle auf dem Recyclinghof Aachen-Eilendorf folgende Benutzerordnung:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen / Begriffsbestimmungen

1. Für Anlieferungen gelten die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen.
2. Weiterhin gelten für alle Anlieferungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AWA Entsorgung GmbH in der jeweils gültigen Fassung.
3. Benutzer im Sinne dieser Benutzerordnung sind sowohl diejenigen, in deren Auftrag angeliefert wird (Abfallerzeuger/Auftraggeber), als auch diejenigen, die die Anlieferung durchführen (Anlieferer/Transporteur). Sind Auftraggeber und Anlieferer nicht identisch, haften beide entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gesamtschuldnerisch.

Auch Abholer von Abfällen gelten als Benutzer der Anlage und haben diese Benutzerordnung zu beachten.

4. Diese Benutzerordnung gilt für die Schadstoffannahmestelle auf dem Recyclinghof Aachen-Eilendorf einschließlich der Zufahrtswege.
5. Die Schadstoffannahmestelle dient der Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushalten und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben. Zugelassene Nutzer sowie Art und Höchstmenge der anzuliefernden Abfälle richten sich nach den Regelungen im § 4 der Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW).

§ 2

Zulassung von Abfällen

1. Die Annahme von Schadstoffen und Wertstoffen aus Haushalten bedarf keiner Zulassung. Die Annahme vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben kann von einer besonderen Zulassung abhängig gemacht werden oder mit Auflagen verbunden werden.
2. Im Übrigen wird auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AWA Entsorgung GmbH verwiesen.

§ 3

Verhalten auf dem Betriebsgelände

1. Auf dem Betriebsgelände und den Zufahrten gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Die Verkehrsleitführungen sind zu beachten. Das Betriebsgelände darf nur im Schritttempo befahren werden.
2. An der Abladestelle ist der Motor abzustellen, soweit er nicht beim Abladen für hydraulische oder mechanische Einrichtungen benötigt wird.
3. Die Betätigung der Niveauregulierung der LKW ist während des Rangierens verboten! Sie darf erst nach Erreichen der Abkippposition betätigt werden. Vor der Betätigung der Niveauregulierung sind die AWA Mitarbeiter zu informieren. Der Fahrer muss in die ordnungsgemäße Betätigung der Niveauregulierung eingewiesen sein.

Bei diesbezüglichen Unfällen wird in jedem Fall ein Sachverständiger hinzugezogen, der das Fahrzeug auf seinen technischen Zustand überprüft. Dazu muss das Fahrzeug auf unserem Gelände sichergestellt werden.

4. Das Anliefern und Abholen der Abfälle hat unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen.
5. Die Annahme der Abfälle hat unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen. Die Annahme von Schadstoffen erfolgt nur in ordnungsgemäß verschlossenen original Gebinden/Verpackungen. Bei schadhafte Gebinden/Verpackungen kann die Annahme verweigert werden.
6. Den Benutzern ist der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände und den Zufahrtswegen nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung oder Abholung von Abfällen erforderlich ist.
7. Können Fahrzeuge wegen eines Defekts nicht weiterfahren, haben die Benutzer für die unverzügliche Entfernung des Fahrzeugs vom Betriebsgelände zu sorgen. Das Betriebspersonal ist berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Benutzers unverzüglich abschleppen zu lassen, sofern der Betrieb durch das Fahrzeug gestört wird.
8. Unbefugten ist das Betreten des Betriebsgeländes verboten. Betriebsgebäude bzw. -container dürfen nur mit Erlaubnis des Personals betreten werden.
9. Auf dem gesamten Betriebsgelände ist die Verwendung von offenem Licht und Feuer verboten. Es gilt ein absolutes Rauchverbot.
10. Zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufs und zur Einhaltung dieser Benutzerordnung ist den Anweisungen des Anlagenpersonals unbedingt Folge zu leisten. Die Mitarbeiter der AWA Service GmbH üben das Hausrecht aus.

11. Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die aufgrund ihrer Art und Menge für eine Annahme an der Schadstoffsammelstelle nicht zugelassen sind, müssen abgewiesen werden.

§ 4

Anlieferungszeiten

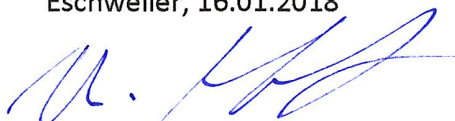
1. Die AWA Service GmbH setzt die Öffnungszeiten der Schadstoffannahmestelle fest, sie richten sich nach den Öffnungszeiten des gesamten Recyclinghofs Aachen-Eilendorf. Diese werden durch Aushang, über örtliche Medien und auf andere geeignete Weise bekannt gegeben.

§ 5

Schlussbestimmungen

1. Diese Benutzerordnung tritt zum 16.01.2018 in Kraft. Damit tritt die Benutzerordnung für das Sonderabfallzwischenlager Aachen-Rothe Erde vom 01.07.2005 außer Kraft. Die Benutzerordnung kann jederzeit verändert oder durch eine neue Benutzerordnung ersetzt werden.
2. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder für unwirksam erklärt werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Eschweiler, 16.01.2018

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Kriek', written over a horizontal line.

Dr. Manfred Kriek

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ulrich Reuter', written over a horizontal line.

Ulrich Reuter

Positivkatalog

Recyclinghof und Schadstoffannahmestelle Aachen - Eilendorf (ASN nur von Schadstoffannahmestelle)

AVV-Code	gefährlicher Abfall	AVV-Bezeichnung
060404	*	quecksilberhaltige Abfälle
130205	*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
150110	*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
150202	*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
160214		gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen
160504	*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
160507	*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
160508	*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
160601	*	Bleibatterien
200113	*	Lösemittel
200114	*	Säuren
200115	*	Laugen
200117	*	Fotochemikalien
200119	*	Pestizide
200121	*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
200127	*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
200132		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
200133	*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder